

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- | | |
|--|-----------|
| - Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) | Seite 5-7 |
| - Änderung der Friedhofsatzung der Evangelischen Kirchengemeinde "St. Nicolai" Osterburg | Seite 7-8 |
| - Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung | Seite 9 |
| - Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) | Seite 9 |
| - Krautungsarbeiten der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ | Seite 9 |

Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT - BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Hansestadt Osterburg (Altmark) und ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Stendal.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) besteht aus den Ortsteilen Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau, Ballersted, Klein Ballersted, Düsedau, Calberwisch, Exleben, Polkau, Flessau, Storbeck, Natterheide, Rönnebeck, Wollenrade, Gladigau, Schmersau, Opendorf, Königsmark, Rengerslage, Wasmerslage, Wolterslage, Krevese, Dequede, Polkem, Röthenberg, Meseberg, Rossau, Schliecksdorf, Walsleben und Uchtenhagen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) verwendet das historische Wappen der Stadt Osterburg.
- (2) Die Blasonierung lautet: „In Silber eine schräg ansteigende schwarzgefugte rote Zinnenmauer, das offene Tor mit hochgezogenem goldenen Fallgatter, hinter der Mauer zwei niedere innere und zwei höhere äußere Türme mit blauen goldbeknaufte Kuppeldächern; zwischen den Türmen schwebend ein goldbewehrter roter Adler.“
- (3) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Farben Rot und Weiß.
- (4) Die Flagge der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist rot/weiß (1:1), gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (5) Das Wappen der Stadt wird im Dienstsiegel geführt.
- (6) Die Siegelumschrift lautet: „Hansestadt Osterburg (Altmark)“.
- (7) Die Ortschaften sowie ihre Vereine führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Ortschaft weiter.

II. ABSCHNITT - ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates und Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 12.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Wert 5.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt.
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt.
8. die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Kommunen auf Vorschlag des Bürgermeisters.

§5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
 - Ausschuss für Soziales, Kultur und Ordnungsangelegenheiten
 - Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften

§6 Beschließender Ausschuss

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus acht Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch seine Vertretung verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Person, die dem Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (3) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (A6) sowie die Einstellung und Entlassung der tariflich beschäftigten Mitarbeiter ab der Entgeltgruppe 5 sowie im Sozial und Erziehungsdienst ab der Entgeltgruppe S 7 (Leiter/in von Kindereinrichtungen) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000 Euro und 12.000 Euro liegt,
 3. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder wenn der Wert 50.000,00 € übersteigt.
 4. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro.
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
 6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 €.
 8. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
 9. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €
 10. Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 45 Abs. 5 KVG LSA und alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA der Stadtrat bzw. gemäß §§ 60, 65 und 66 KVG LSA der Bürgermeister ausschließlich zuständig ist
 11. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften bis zur Wertgrenze von 10.000,00 €
 12. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €.
- (4) Der Hauptausschuss fungiert als Gesellschafterversammlung der städtischen Gesellschaften, die über keinen Aufsichtsrat verfügen. Der Stadtrat wird über die Ergebnisse informiert.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Die vom Hauptausschuss abschließend gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

§7 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus acht Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Je ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates übernimmt den Vorsitz in den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen:
 - Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
 - Ausschuss für Soziales, Kultur und Ordnungsangelegenheiten
 - Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften
- (3) Der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss befasst sich mit der Beratung von Bauprojekten, Radwegenetz, ländlicher Wegebau, Naturschutz, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, Begleitung des Baues der A 14, Immissionschutz, Wirtschaftsförderung, Dorfentwicklung, Stadtsanierung, Stadt- und Regionalplanung sowie Tourismus.

- (4) Dem Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten obliegen folgende Aufgaben: Schulen, Kindertagesstätten, Bibliothek, Jugend- und Vereinsförderung, Sport-, Kultur- und Seniorenangelegenheiten, Brand- und Katastrophenschutz, Ordnungsangelegenheiten.
- (5) Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften befasst sich mit der Erstellung und Umsetzung des Haushaltsplanes, Ausstattung der Ortschaften mit finanziellen Mitteln, Gebühren, Beiträgen, Entgelten und sonstigen Abgaben, Windkraftanlagen, Gewässerunterhaltung, Fortschreibung der Prioritätenliste sowie der Umsetzung der Doppik. Darüber hinaus befasst er sich mit Grundstücksangelegenheiten, Ausgestaltung von Miet- und Pachtverträgen, Verwaltung kommunaler Flächen und Separationsflächen sowie den Dorfgemeinschafts- und Vereinshäusern.
- (6) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
- (7) In folgende Ausschüsse werden durch den Stadtrat je sieben sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
- Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung
 - Ausschuss für Soziales, Kultur und Ordnungsangelegenheiten
 - Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften
- (8) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Das Verfahren in den Ortschaftsräten wird durch eine in den Ortschaftsräten zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Hansestadt Osterburg (Altmark). Er erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 - die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung Beamten bis zum 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (A5) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 4, S 1 bis S 6 TVöD, Auszubildende und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes,
 - Die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2 bis 7 sowie in § 6 Abs. 3 Ziff. 3 bis 9 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet auf Antrag, dem grundsätzlich ein Verwendungsmuster beizufügen ist, über die Verwendung des Stadtwappens durch alle im Stadtrat vertretenen Parteien sowie durch die gemeinnützigen Vereine der Hansestadt Osterburg (Altmark).
- (3) Bei Rechtsgeschäften nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung, soweit der Bürgermeister allein darüber entscheiden kann, ist der Hauptausschuss zu informieren.
- (4) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
- (5) Dem Bürgermeister obliegt die Pflege partnerschaftlicher Beziehungen.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabensbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Hansestadt Osterburg (Altmark) können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in dem beschließenden Ausschuss finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) In der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird auf der Grundlage des § 6 des Gebietsänderungsvertrages auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt. Es werden 11 Ortschaften (a bis k) gebildet:
- | | |
|--------------------------|--|
| a) Ortschaft Ballerstedt | mit Ballerstedt und Klein Ballerstedt |
| b) Ortschaft Düsedau | mit Düsedau und Calberwisch |
| c) Ortschaft Erxleben | mit Erxleben und Polkau |
| d) Ortschaft Flessau | mit Flessau, Storbeck, Natterheide, Rönnebeck und Wollenrade |
| e) Ortschaft Gladigau | mit Gladigau, Schmersau und Orpensdorf |
| f) Ortschaft Königsmark | mit Königsmark, Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage |
| g) Ortschaft Krevese | mit Krevese, Dequede, Polkern und Röthenberg |
| h) Ortschaft Meseberg | |
| i) Ortschaft Rossau | mit Rossau und Schliecksdorf |
| j) Ortschaft Walsleben | mit Walsleben und Uchtenhagen |
| k) Ortschaft Osterburg | mit Osterburg, Dobbrun, Krumke und Zedau |
- (2) Die Ortschaftsverfassung nach Abs. 1 kann nur durch Änderung der Hauptsatzung und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates aufgehoben werden.
- (3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- a) Ballersted 4 Mitglieder
- b) Düsedau 4 Mitglieder
- c) Erleben 5 Mitglieder
- d) Flessau 9 Mitglieder
- e) Gladigau 4 Mitglieder
- f) Königsmark 6 Mitglieder
- g) Krevese 6 Mitglieder
- h) Meseberg 4 Mitglieder
- i) Rossau 5 Mitglieder
- j) Walsleben 5 Mitglieder
- k) Osterburg 9 Mitglieder

(5) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 8 entsprechend.

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
- a) Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
 - b) Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendförderung, der Seniorenbegegnung, der Kultur- und Sportförderung sowie der Förderung von Vereinen und Verbänden, die sich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Einwohner und die Belange der Natur und Umwelt in der Hansestadt Osterburg (Altmark) einsetzen,
 - c) Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste und ähnliche gemeindliche Veranstaltungen,
 - d) repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen
 - f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft
- (3) Gemäß § 83 Abs. 3 KVG LSA wird den Ortschaftsräten die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser und Vereinshäuser übertragen.

§ 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen sind Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Erstellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (2) Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Die gesetzlich erforderlichen und die ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vorgenommen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 06.07.2009 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 02.07.2014

Nico Schulz
Bürgermeister



Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal, wurde mit Schreiben vom 14.07.2014 und Aktenzeichen 30.01.06-1.4.1-415-01-2014 gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA erteilt.

Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Nicolai“ Osterburg

Nach § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl.KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 -A l. S. 59) hat der Gemeindekirchenrat (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung vom 01.03.2006 beschlossen:

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Änderung zu § 7 Anzeigepflicht, Bestattungszeit und -art

Der Absatz (7) erhält folgende neue Gestalt:
Anonyme Bestattungen, insbesondere in der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen [gemäß § 14] sowie in der Urnengemeinschaftsgrabanlage [gemäß § 13 (2) e)] und in der Urnenwiese [gemäß § 13 (2) c)] sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

Änderung zu § 13 Arten der Grabstätten

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- c) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese
- ##### Änderung und Ergänzung zu § 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese
- (2) entfällt
- (6) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten in der Urnenwiese, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte in der Urnenwiese können bis zu 2 Aschen bestattet werden. Wenn zwei Urnen beigesetzt sind und die Ruhezeit einer Urne bereits abgelaufen ist, darf trotzdem keine weitere Urne beigesetzt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

Änderung zu § 19 Zustimmungserfordernis, Gestaltung

- Der Absatz (7) erhält folgende neue Gestalt:
- (a) Für die Gemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten im Format 60 cm x 50 cm und Kissensteine im Format 50 cm x 40 cm mit dem Vor- und Nachnamen, Geb.- und Sterbedaten der Verstorbenen Verwendung. Die Kosten für die Anschaffung der Grabsteinplatten und Kissensteine, deren Beschriftung und Verlegung sind direkt durch die Antragsteller der Beisetzung zu tragen.
 - (b) Für die Urnenwiese finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten im Format 60 cm x 40 cm mit dem Vor- und Nachnamen, Geb.- und Sterbedaten der Verstorbenen Verwendung. Die Kosten für die Anschaffung der Grabsteinplatten, deren Beschriftung und Verlegung sind direkt durch die Antragsteller der Beisetzung zu tragen. Die Grabsteinplatten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung auf der Urnenwiese verlegt sein. Auf den jeweiligen Grabsteinplatten der Urnenwiese ist im Sommer nur eine Steckvase zulässig und zum Totensonntag darf ein Gesteck abgelegt werden. Dieses muss spätestens am 28.02. des Folgejahres beräumt sein. Weiterer Schmuck ist nicht zulässig. Alles Unzulässige wird durch die Friedhofsmitarbeiter entsorgt.
 - (c) Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten Verwendung. Für die Anschaffung der Grabsteinplatten, für deren Beschriftung und Verlegung ist der Friedhofsträger verantwortlich. Jährlich zum Totensonntag wird die Grabsteinplatte verlegt.

**VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§ 24 Herrichtung und Unterhaltung**

Der Absatz (3) erhält folgende neue Fassung:

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt. Die Herrichtung, Unterhaltung und Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen, der Urnengemeinschaftsgrabanlage und der Urnenwiese obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Der Absatz (12) erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen, die Urnenwiese sowie die Urnengemeinschaftsgrabanlage werden ausschließlich mit Rasen bepflanzt. An der Gemeinschaftsgrabanlage, an der Urnenwiese und an der Urnengemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Sämtliche andere Bestimmungen der Friedhofssatzung bleiben unberührt.

32 Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Mitteilungs- und Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ostburg.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung Ostburg sowie im Ev. Pfarramt Ostburg.
- (4) Außerdem wird die Friedhofssatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.
- (5) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung außer Kraft.

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale.



Für den Gemeindevorstand:

R. Böhm

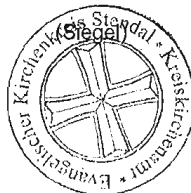
Vorsitzender

F. ...

Mitglied

C. ...

Mitglied



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 17. JUNI 2014

Brewer

**Anlage zur Gebührensatzung
Gebührentarif vom 23.03.2014 gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung
der Evang. Kirchengemeinde "St. Nicolai" Osterburg vom 01.03. 2006**

1. Einzelgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen	
a) je Einzelgrab (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Ruhezeit 10 Jahre) (nur mit liegender Grabplatte) (inklusive Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebührengeldern)	425,00 €
b) je Einzelgrab (Verstorbene, älter als 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) (nur mit liegender Grabplatte) (inklusive Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebührengeldern)	850,00 €
2. Urnengrabstätten (Einzelgrabstellen) auf den Urnenwiesen	
je Urnenreihengrab für 2 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre) (nur mit liegender Grabplatte) (inklusive Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebührengeldern)	710,00 €
a) Gebühr für die Verlängerung der Urnenreihengrabstätte je Jahr	35,50 €
3. Urnengrabstätten (Einzelgrabstellen) in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (inklusive Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebührengeldern)	
je Urnengrab (Ruhezeit 20 Jahre)	650,00 €
4. Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)	
a) je Wahlgrab (1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen, Nutzungszeit 30 Jahre)	450,00 €
b) je Urnenwahlgrab für 1 Urne (Nutzungszeit 20 Jahre)	230,00 €
c) je Urnenwahlgrab für 2 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	270,00 €
d) je Urnenwahlgrab für 3 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	390,00 €
5. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle	
a) je Wahlgrab (1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen, Nutzungszeit 30 Jahre)	225,00 €

6. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen	
a) je Wahlgrab (1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen, Nutzungszeit 30 Jahre)	15,00 €
b) je Urnenwahlgrab für 1 Urne (Nutzungszeit 20 Jahre)	13,00 €
c) je Urnenwahlgrab für 2 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	13,00 €
d) je Urnenwahlgrab für 3 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	13,00 €
7. Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Reinigung	46,00 €
8. Benutzung des Sargwagens	15,00 €
9. Gebühren für Aus- und Umbettungen	
a) Ausbettung einer Urne	50,00 €
b) Wiedereinsetzung einer Urne innerhalb des selben Friedhofs je nach Grabstelle, siehe unter 4. und 5.	
c) Ausbettung Erwachsener	150,00 €
d) Ausbettung Kind	100,00 €
10. Grabmalgebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung	
a) Wahlgrab (Einzelgrabstelle)	50,00 €
b) Doppel- und Erbbegräbnisstelle	70,00 €
c) Urnengrabstelle	50,00 €
d) liegender Stein	25,00 €
11. Gebühren für die laufende Überprüfung der Standfestigkeit eines Grabmals	
a) je Grabstelle und Jahr	4,00 €
12. Friedhofsunterhaltungsgebühren	
a) für Wahlgrabstellen pro Jahr und Grab	25,00 €
b) für Urnengrabstellen pro Jahr und Grab	26,00 €
c) für Reihengrabstellen pro Jahr und Grab	25,00 €
13. Sonstige Gebühren	
a) Überlassung einer Friedhofssatzung	2,00 €
b) Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung	2,00 €
c) Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
d) Friedhofsbearbeitungs- und Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall bzw. Umbettung	12,00 €
e) Friedhofsbearbeitungs- und Verwaltungsgebühr sonstig	2,50 €
f) Aufhängeln	85,00 €
g) Glockengeläut	12,00 €
h) Orgelgebühr	30,00 €
i) Räumgebühr pro Grabstelle	80,00 €
j) Grundpflege bei genehmigter vorzeitiger Räumung pro Jahr und Grab	100,00 €
k) Kranzservice bis zu 10 Kränze oder Gestecke	20,00 €
Kranzservice mehr als 10 Kränze oder Gestecke	30,00 €
l) Ausleihgebühr Setzkasten	10,00 €
m) Urnenbescheinigung für das Krematorium	5,00 €
n) Niederlegung eines Grabmals aus Sicherheitsgründen	30,00 €
o) Erinnerung 1 Monat nach der Gebührenbescheidzustellung	0,00 €
p) 1. Mahnung 14 Tage nach der Erinnerung (Mahngebühr + Porto)	2,00 €
q) 2. Mahnung 14 Tage nach der 1. Mahnung (Mahngebühr + Porto)	4,00 €
r) Anerkennung eines Gewerbetreibenden	35,00 €
s) Verstöße gegen die Friedhofssatzung	50,00 €

**Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011, GVBl. LSA 2011, S. 814, hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 24.04.2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 11.516.100 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 12.892.800 EUR |
2. im Finanzplan mit dem
- | | |
|---|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.293.300 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.612.500 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.154.700 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.373.400 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 244.500 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 486.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.200.000,00 Euro festgesetzt.

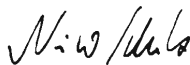
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 05.12.2013 in der Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| - Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 300 v. H. |
| - Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 350 v. H. |
| - Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Osterburg, den 30.07.2014

Nico Schulz
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2014**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Mai 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

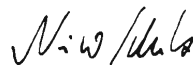
vom 31.07.2014 bis 08.08.2014

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 kann auf den Internetseiten der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf www.osterburg.de unter Verwaltung und Politik im Bereich Satzungen eingesehen werden.

Osterburg, den 30.07.2014

Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2.Ordnung im Zeitraum vom

23. Juni bis 20. Dezember 2014

durch. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2.Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Die Arbeiten werden von der Firma

**Garten- und Landschaftsbau
Baumdienst
Reinhardt Feind
Lübben**

ausgeführt, die auch beauftragt ist, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Nutzern der Anliegergrundstücke zu führen.

Ansprechpartner bei Fragen - Herr Mike Fitzner, Tel: 015116239769

Seehausen, 10.Juni 2014

Unterhaltungsverband „Seege/Aland“
Bahnstraße 1539615 Hansestadt Seehausen
Tel.: 039386153292
Fax: 039386175241
Mobil: 01636374669
Mail: seegealand@arcor.de

gez.
Dr. S. Limmer
Verbandsvorsteher

gez.
K.-P. Meißner
Geschäftsführer

Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Mitteilungs- und Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Ernst-Thälmann-Straße 10 in Hansestadt Osterburg (Altmark), im Amtsblatt der Gemeinde, hilfsweise in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“ oder den Schaukästen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Zusätzlich kann auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“ oder im Schaukasten hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.osterburg.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) bzw. aus Zeitgründen in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“ oder im Schaukasten nach § 2 Abs. 1 spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 2 Bekanntmachung von Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender/folgenden Schaukästen bekannt gemacht:

Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)
Schaukasten am Rathaus, Kleiner Markt 7 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Schaukästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(2) Die Bekanntmachung der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt wie folgt durch Aushang:

Ballerstedt	Schaukasten an der Bushaltestelle in Ballerstedt Schaukasten am Spielplatz in Kl. Ballerstedt
Düsedau	Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Alte Dorfstraße 14 in Düsedau Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Schloßstraße 4 in Calberwisch
Erxleben	Schaukasten an der Bushaltestelle in Erxleben Schaukasten an der Bushaltestelle in Polkau
Flessau	Schaukasten am alten Feuerwehrgerätehaus in Flessau Schaukasten am Spielplatz in Storbeck Schaukasten an der Leichenhalle in Natterheide Schaukasten am Spielplatz in Wollenrade Schaukasten am Feuerwehrbrunnen in Rönnebeck

Gladigau	Schaukasten an der Bushaltestelle in Orpensdorf Schaukasten vor dem Friedhof in Schmersau Schaukasten an der Bushaltestelle in Gladigau
Königsmark	Schaukasten am alten Gemeindebüro, Hauptstraße 11 in Königsmark Schaukasten in Rengerslage an der Bushaltestelle Schaukasten in Wolterslage an der Bushaltestelle
Krevese	Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4 in Krevese
Meseberg	Schaukasten an der Bushaltestelle in Meseberg
Rossau	Schaukasten am Containerplatz in Rossau Schaukasten am Friedhof, in Schliecksdorf
Walsleben	Schaukasten vor dem Gemeindehaus, Schulstraße 15 in Walsleben Schaukasten an der Gaststätte Kersten, Hauptstraße 1 in Walsleben Schaukasten in Uchtenhagen gegenüber der Kirche
Osterburg	Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Schaukasten am Rathaus, Kleiner Markt 7 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

(3) Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin

(4) Auf Aushängen ist zu vermerken, von wann bis wann und wo ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs in den dafür bestimmten Schaukästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nicht mit. Aushänge für Sitzungen dürfen frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 3 Allgemeines

Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“ und in der „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10, in der Hansestadt Osterburg (Altmark) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Soweit Angelegenheiten einer Ortschaft in besonderem Maße berührt werden, sind die Bekanntmachungen in der jeweiligen Ortschaft auszuhängen.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Schaukästen bewirkt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleich Zeitpunkt tritt die Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 06.07.2009 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 02.07.2014

Nico Schulz
Bürgermeister

